

Rathausgasse 1
3011 Bern
Telefon +41 31 633 79 20
Telefax +41 31 633 79 09
www.gef.be.ch
info@gef.be.ch

Referenz: 2016.GEF.1192

Bern, 31. August 2018

**Antwort-Tabelle Konsultation
Direktionsverordnung über das Betreuungsgutscheinsystem (BGSDV)**

Stellungnahme der FDP.Die Liberalen Kanton Bern

Bitte retournieren:	- im <u>Word</u> -Format - per E-Mail an info.stellungnahmen@gef.be.ch - bis 31. August 2018
---------------------	--

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“



Artikel

Bemerkung

Vorschlag

Grundsätzliches

Artikel 1

Begrenzung der Ausgabe von Betreuungsgutscheinen durch die
Wohnsitzgemeinde:

Der Artikel ist in die ASIV zu überführen.

Die Wohnsitzgemeinde hat die allfällige Begrenzung der Ausgabe von Betreuungsgutscheinen vor Beginn einer neuen Tarifperiode bekannt zu geben.

Artikel 2		Keine Änderungen
Artikel 3		Keine Änderungen
Artikel 4		Keine Änderungen
Artikel 5		
Artikel 6	<p><u>Beschäftigungspensum</u></p> <p>Auch wenn beide Elternteile zusammen weniger als 120% arbeiten, können sie an bestimmten Tagen auf eine familienexterne Betreuung angewiesen sein. Es sollte daher kein bestimmtes Pensum festgelegt werden. Es besteht auch kein Grund, zwischen Kindern vor Eintritt in den Kindergarten und Kindern ab Eintritt in den Kindergarten zu unterscheiden.</p>	<p>Abs. 1: so belassen</p> <p>Abs. 2: Ein Gutschein wird in dem Umfang festgelegt, in dem die Erziehungsberechtigten aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit gezwungenermassen auf eine externe Familienbetreuung angewiesen sind.</p>
Artikel 7		Keine Änderungen
Artikel 8	<p><u>Soziale, sprachliche und gesundheitliche Indikation; Fachstellen</u></p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Abs. 1 b-d dahingehend eingeschränkt werden, dass die Gesuchsteller bereits vorher bei diesen Stellen angemeldet sein müssen. Es kann auch anlässlich einer Anmeldung auf die Stellen verwiesen werden, welche für die Gesuchseinreichung zuständig sind. Zudem muss das Gesuch durch eine Fachstelle unterzeichnet sein. Die Eltern waren somit in jedem Fall vor der Einreichung dort.</p> <p>Die Fachstellen sollen nicht abschliessend festgelegt werden. Die Gemeinden führen teilweise je nach Klientel eigene Fachstellen, die eine Indikation beurteilen können.</p>	Abs. 1 b-d jeweils ab „sofern...“ streichen.
Artikel 9		Keine Änderungen
Artikel 10		Keine Änderungen

Artikel 11	<p><u>Pauschale für ausserordentlichen Betreuungsaufwand; Fachstellen</u></p> <p>Die genannten Stellen sind zu explizit. Je nach Indikation sollten auch z.B. Ärzte oder Beratungsstellen der Gemeinden dies beurteilen können.</p>	
Artikel 12		Keine Änderungen
Artikel 13	<p><u>Gutscheinberechnung; Vergünstigtes Betreuungspensum bei einem Bedarf nach Artikel 34d Absatz 1 Buchstaben a bis e ASIV</u></p> <p>Um einen effizienten Mitteleinsatz zu gewährleisten, sollen die Beiträge stärker als bis anhin an die Erwerbstätigkeit gekoppelt werden. Abs. 1 dieses Artikels widerspricht diesem Ziel. Abs. 2 lässt die Gemeinden entscheiden, ob eine stärkere Koppelung vorgenommen werden soll, was zu einer Ungleichbehandlung führen kann. Mit Hinweis auf die Anpassung von Art. 6 ist dieser Artikel ersatzlos zu streichen.</p>	Der Artikel ist ersatzlos zu streichen
Artikel 14		Keine Änderungen
Artikel 15		Keine Änderungen
Artikel 16		Keine Änderungen
Artikel 17		Keine Änderungen
Artikel 18	<p><u>Anpassung des Betreuungsgutscheins; Anpassungsgründe</u></p> <p>Grundsätzlich einverstanden.</p> <p>Das massgebende Einkommen ist unseres Erachtens jenes nach Abzug für die Familiengrösse. Entsprechend den bisherigen Formulierungen in der ASIV kann in diesem Fall vom anrechenbaren Einkommen gesprochen werden.</p>	Abs. 1b: bei einer Senkung des anrechenbaren Einkommens im laufenden Kalenderjahr.....im Vergleich zum für die Tarifperiode geltende anrechenbare Einkommen.